

Halle und Umgebung.

Verbrauchsmenge an Schlachtviehfleisch.

Bekanntmachung.

In Ausführung des § 4 der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs vom 29. September 1916 wird die Verbrauchsmenge an Schlachtviehfleisch, die in der Woche vom 4. bis 10. Dezember bei den Fleischern entnommen werden darf, auf

200 Gramm

festsetzt. Von den für diese Woche geltenden Fleischmarken dürfen von der Volkarte nur die mit den Buchstaben 2 A - 2 H bezeichneten 8 Abschnitte, von der Kinderkarte nur die mit den Buchstaben 2 A - 2 D bezeichneten 4 Abschnitte zum Bezug von Schlachtviehfleisch bei den Fleischern oder zur Entnahme von Fleischgerichten aus Schlachtvieh in den Gassen, Schanks und Fleischbänken usw. verwendet werden. Auf jede dieser 8 bzw. 4 Fleischmarken dürfen 25 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingerechneten Knochen oder 20 Gramm ohne Knochen, Schinken, Pauerwürst, Junge, Speck oder Rohfett entnommen werden. Die beiden 2 Fleischmarken (2 J, 2 K) bzw. 1 Fleischmarke bei der Kinderkarte (2 E) berechtigen nicht zum Bezug von Schlachtviehfleisch bei den Fleischern oder zur Entnahme von Fleischgerichten aus Schlachtvieh in den Gastwirtschaften und dergl. sie dürfen nur zum Bezug von Wildbrät, Säuern, Fleischsaucen, Fleischwaren in Feinloshandlungen oder Fleischwaren auszubereitender Verkauf verwendet werden.

Die zuletzt angeführten Fleischmarken können an Stelle von Schlachtviehfleisch auch gegen die mit 2 A - 2 H bzw. 2 A - 2 D bezeichneten Abschnitte bezogen werden.

Halle, den 4. Dezember 1916.

Der Magistrat.

Geldföhrer Verkauf.

Bekanntmachung.

Der Verkauf der Stadt überwiegen Eier wird am Dienstag, den 5. Dezember 1916, in der Talamtschule fortgesetzt.

Als Käufer werden die Inhaber der neuen Lebensmittelheime mit den Nummern 18 001 bis 24 000 zugelassen, und zwar erfolgt die Abgabe von 8 - 12 Uhr der Buchen an die Haushalte mit den Nummern 18 001 bis 21 000 und von 1 bis 6 Uhr nachmittags an die Haushalte mit den Nummern 21 001 bis 24 000.

In jeden Haushalt werden je ein Ei verabfolgt, als die der Zahl der auf dem neuen Lebensmittelheime angeführten Haushaltsangehörigen entsprechen.

Der Verkaufspreis beträgt 34 Pfennig für das Stück. Beim Verkauf ist der neue Lebensmittelchein vorzulegen. Das Publikum wird ersucht, abgepacktes Geld (vor allem Kupfergeld) bereit zu halten.

Geldföhrer Eier werden nicht umgetauscht.

Halle, den 4. Dezember 1916.

Der Magistrat.

Eine Reichsverteilungsstelle für Nährmittel und Eier.

Bekanntmachung.

Es hat sich das Bedürfnis ergeben, die Verteilung von Säfer- und Getreidemehl, von Weizenrauen, Gerst, Roggen, Weizen, Gerst, von Gans u. dergl., von Süßholzwursten (Süßholzwurst, von Mägen, Süßholzwursten, Speckwürsten sowie von Kindernahrungsmitteln nach einheitlichen Grundätzen zu regeln. Dieser erfolgte bereits die Verteilung von Teigwaren, Gerst, Weizen, Säfermehl, Säfermehl (mit Ausnahme der Weizenraue), von Gersten, Süßholzwursten (Süßholzwurst und Süß), von Mägen, von süßen Verteilungsgrundätzen (Verteilungsgrundätzen). Diese Grundätze wurden aber von jeder der einzelnen in Frage kommenden triegwirtschaflichen Organisationen für sich aufgestellt. Es war so nicht immer möglich, einen genügenden Teil dieser Nährmittel in Mese zu halten für die sonstige Zeit des Jahres, in der andere Lebensmittel, wie Kartoffeln und Gemüse, nur in besonders geringer Menge vorhanden sind. Um diesen Geschäften Rechnung zu tragen, hat der Präsident des Kriegsernährungsamts nunmehr angedacht, daß die verschiedenen Verteilungsgrundätze vereinheitlicht werden und daß eine ihm unmittelbar unterstellte Behörde nach einem von ihm einheitlich und für das ganze Reichsgebiet aufgestellten Haushaltsplans eine Überverteilung der trockenen Nährmittel auf die Bundesstaaten vornimmt. Zu diesem Zwecke ist die Reichsverteilungsstelle für Nährmittel und Eier eingesetzt worden, die besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei Mitgliedern des Kriegsernährungsamts, einem Vertreter des Kriegsernährungsamts, sowie aus je einem Vertreter des Groß- und Kleinhandels, der Erzeuger und der Verbraucher.

Gleichzeitig hat der Präsident des Kriegsernährungsamts ersonnen, daß die Verteilung von Speckwürsten (Speckwürstchen und süßen Speck), ferner von geeigneten, für die minderbemittelte Bevölkerung vorzugsweise in Betracht kommenden Nährmitteln, soweit es die verfügbaren Rohstoffe gestatten, geschehen wird und daß auch diese Produkte in jenen Haushalten und Verteilungswegen einbezogen werden. Qualität und Preiswürdigkeit soll ferner überwacht werden.

Die bisherige Verteilung dieser Waren erfolgte durch die Landesstatthaltern und Provinzialen Verteilungsstellen, die ihrerseits zur Unterteilung die gemeinnützigen Gesellschaften, den Handel und die Kommunalverbände heranzogen. An diesem System soll der Handel, wo es bisher an der Unterverteilung beteiligt war, nicht ausgeschlossen werden, da sich die geregelte Versorgung der Bevölkerung ohne Verzerrung des Kleinhandels mit herbeibringendem Erfolg kaum durchführen läßt. Um aber eine Gewähr dafür zu geben, daß beim Vertrieb jener auch künstlich nur knapp vorhandenen Nährmittel die vertriebenen Teile des Reiches in gleicher Weise bedacht werden, müssen zwischen der Produktion und dem Absatz diejenigen behördlichen Stellen eingeschaltet werden, die für die geregelte Versorgung ihres Gebietes in erster Linie verantwortlich sind und die eine gleichmäßige Verteilung jener Nährmittel auf die Verbraucher verbergen sollen.

Verkauf von Gänsen.

Bekanntmachung.

Auf dem Schlachthof werden geschlachtete fette Gänsen zum Preise von 3,75 M. pro Pfund verkauft.

Da die Gänsen nur im ganzen abgegeben werden können, empfiehlt sich für diejenigen Haushalte, denen eine ganze Gans zu viel ist, der Zusammenfluß mit anderen Haushaltungen zwecks gemeinsamen Ankaufs und Teilung.

Halle, den 4. Dezember 1916.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Spiritus-Bezugsmarken zu Leicht- und gesundheitsföhrlichen Zwecken werden an diejenigen Personen, welche einen dahingehenden schriftlichen Antrag eingereicht haben, im Grundstück Rathausstraße 19 1/1, Zimmer 70e, in folgender Ordnung ausgegeben:

- am Dienstag, den 5. Dezember, an Haushaltungen mit den Anfangsbuchstaben A - B, am Mittwoch, den 6. Dezember, an Haushaltungen mit den Anfangsbuchstaben C - F, am Donnerstag, den 7. Dezember, an Haushaltungen mit den Anfangsbuchstaben G - H, am Freitag, den 8. Dezember, an Haushaltungen mit den Anfangsbuchstaben J - K, am Sonnabend, den 9. Dezember, an Haushaltungen mit den Anfangsbuchstaben L - M, am Montag, den 11. Dezember, an Haushaltungen mit den Anfangsbuchstaben N - R, am Dienstag, den 12. Dezember, an Haushaltungen mit dem Anfangsbuchstaben S, am Mittwoch, den 13. Dezember, an Haushaltungen mit den Anfangsbuchstaben T - Z.

Die Ausgabe erfolgt Montag bis Freitag vormittags von 8 - 12 1/2 Uhr und nachmittags von 3 - 6 Uhr; am Sonnabend vormittags von 8 - 12 1/2 Uhr.

Der neue Lebensmittelchein ist vorzulegen. Bezugsmarken für Spiritus zu gewerblichen Zwecken werden nicht vom Magistrat, sondern von der Firma Albert Ernst, G. m. b. H., hier, Raffineriestraße 29, ausgegeben.

Halle, den 4. Dezember 1916.

Der Magistrat.

Freigabe von Kakao und Schokolade.

Die Kriegs-Kakao-Gesellschaft m. b. H., Hamburg, Wandraß 31, gibt auf Grund des § 2 der Bekanntmachung der Seeresverwaltung vom 4. Dezember 1916 über die Befreiung von Kakao, Schokolade usw. Folgendes bekannt:

Von der obenbenannten Verordnung wird jedermann betroffen, der Mengen von mindestens 10 Kilogramm zum transportieren der in der Verordnung genannten Waren in Gewerbszwecken hat.

Die Seeresverwaltung legt Wert darauf, daß durch die Befreiung, wenn irgend möglich, der Selbstverkehr keine Unterbrechung oder Störung erleidet. Um dieses Ziel zu erreichen, geben wir hiermit den Eigentümern der durch obige Bekanntmachung befreiten Waren 20 Prozent an, von jeder Verengung - hier um genau obige Verordnung richtig angemeldet - Befreiung vom 5. Dezember, mindestens 10 Kilogramm von jeder Warenartung frei. Weitere Maßnahmen werden getroffen werden, sobald das Ergebnis der Bestandsaufnahme vorliegt.

Soweit die Eigentümer Sachrättern der deutschen Kakao- und Schokoladen-Industrie oder Kleinhandlern sind, dürfen sie diese 20 Prozent ohne weiteres abgeben. Diejenigen Eigentümer aber, die feiner der beiden vorgenannten Verengungen angehörend, dürfen 20 Prozent ihrer Befreiung nur dann abgeben, wenn sie dazu von der Kriegs-Kakao-Gesellschaft ermächtigt worden sind.

Von den Wertpapieren ist über alle Befreiung nach Menge und Verkaufspreis genau Buch zu führen; die Unterlagen darüber sind der Kriegs-Kakao-Gesellschaft in Hamburg auf Verlangen vorzulegen.

Eine Zwangseinschränkung im Gasverbrauch.

verlangt eine Magistratsvorlage, welche heute nachmittags in außerordentlicher Sitzung der Stadterordneten verhandelt wird. Es wird in der Vorlage ausgeführt:

„Nach dem Bericht der Verwaltung der Gas- und Wasserwerke ist infolge der ungenügenden Beistellung von Eisenbahnwagen die Anlieferung von Gaslohlen für das städtische Gaswerk soweit zurückergegangen, daß am 30. November nur noch ein Rohkohlenertrag von 2275 Tonnen vorhanden war. Unter der Annahme, daß die Lieferung im Dezember nicht schlechter wird als die im November, darf mit einer Lieferung von rd. 1200 Tonnen Kohle gerechnet werden, so daß für den Dezember insgesamt 3475 Tonnen Kohle verfügbar sind. Diese Menge reicht voraussichtlich bis etwa zum 23. Dezember. Da es jedoch völlig ungewiß ist, wie sich die Kohlenlieferung im Dezember gestalten wird, auch noch keineswegs feststeht, ob die durch militärische Inanspruchnahme der Eisenbahnen verursachten Schwierigkeiten sich nicht fühlbarer machen werden, ist eine weitgehende Einschränkung im Gasverbrauch unbedingt notwendig, will man nicht Gefahr laufen, den Betrieb plötzlich völlig einstellen zu müssen. Auf verschiedenen anderen Maßnahmen hat der Magistrat in Uebereinstimmung mit dem Kurator der Gas- und Wasserwerke die Einschränkung des Privatgasverbrauchs für Heiz- und Leuchtzwecke auf zwei Drittel des Verbrauchs im gleichen Monat des Vorjahres mit der Maßgabe beschlossen, daß alles über diese Mengen hinaus entnommene Gas zum dreifachen Preise berechnet wird, weil nur bei einer erheblichen Einschränkung des Privatgasverbrauchs wirklich nennenswerte Mengen Kohle erspart werden können.“

Rübenfakt.

Die Kriegsernährungsstelle m. b. H. gibt bekannt: Zur Beachtung! Gemäß Bundesratsverordnung vom 6. Juli 1916 (§ 1 Absatz 1) darf Rübenfakt (Rübenkraut, Rübenfude) nur mit Genehmigung der Kriegsernährungsstelle m. b. H., Berlin SW 68, Schriftl. 57, abgesetzt werden. Sonderverhandlungen gegen diese Vorschrift werden laut § 3 vorgenannter Verordnung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Eine gerechte gleichmäßige Verteilung von Rübenfakt (Rübenkraut, Rübenfude und Speisefrücht) ist nur durch eine in Kürze erfolgende allgemeine Verbrauchsregelung zu erzielen. Der unmittelbare Absatz von Rübenfakt und Speisefrücht durch die Verkäufer an Händler und Verbraucher ist untersagt. Gegen etwaige Sonderverhandlungen sind wir auszuweisen einschreiten.

Ernährungsförderung.

des Bundes zur Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkstift.

- 1. Düngemittel: Der bestellte Dünger ist eingetroffen. Er ist bereits abgezogen und kann von Dienstag an im Physikalischen Institut abgeholt werden. Das Rostogramm folte 30 Pfennig sein. Dem Dünger ist Dünger von Schweinen und Laub unentgeltlich angeboten. Restkanten mögen sich an der Geschäftsstelle melden. Sehr gerne werden weitere Angebote entgegengenommen.
- 2. Saatgut: Karotten und Gemüsesamen. Auf

Grund der bis jetzt erfolgten Bestellungen wird der Anlauf von Saatgut erfolgen. Die Ausgabe findet für Gemüsesamen nach Neuzug statt. Eine genaue Mitteilung des Zeitpunktes erfolgt nach.

3. Ueberverteilung: In Bälde werden diejenigen Lieferungen, die im Frühjahr geübt und gepflügt übergeben werden. Der Zeitpunkt der Zuteilung wird nach bekannt gegeben.

4. Sachtentzug: Die Paketten am Südbriefhof müssen spätestens bis zum 10. Dezember umgepackt sein. Die dann noch nicht umgepackten Stücke werden weiter vergeben. Emil Ueber haben.

Eingeschränkter Schalterdienst bei den hiesigen Postämtern.

Die Einstellung einer weiteren großen Anzahl von Sachpersonal zum Dienst und die sonstigen ersten Zeitverhältnisse zwingen die Postverwaltung, mit Betriebs Einschränkungen weiter vorzugehen.

Vom 6. Dezember ab werden die Schalter der hiesigen Postämter wie folgt geöffnet sein:

Table with 3 columns: Postamt, Werttag, Sonntags. Rows for Postamt 1 (Steinstraße), Postamt 2 (Trieblein), Postamt 4 (Bismarckstr.) and Postämtern 5, 6, 7.

Table with 3 columns: Postamt, Werttag, Sonntags. Rows for Postämtern 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25.

Table with 3 columns: Postamt, Werttag, Sonntags. Rows for Postämtern 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50.

Table with 3 columns: Postamt, Werttag, Sonntags. Rows for Postämtern 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80.

Table with 3 columns: Postamt, Werttag, Sonntags. Rows for Postämtern 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

Table with 3 columns: Postamt, Werttag, Sonntags. Rows for Postämtern 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110.

Es empfiehlt sich im Interesse der Fernhaltung von den schwer beladenen Nachzügen, die Sendungen, namentlich Pakete, in den Tages-Postabenden, insbesondere vormittags einzuliefern. Vom 6. ab findet hier weitmas nur noch eine dreimalige Briefbefreiung statt, und zwar: ab Hauptpostamt (sowie nach Gröllwitz) 7 1/2, 11 1/2, 6 15, ab Postamt 2: 7 1/2, 11 1/2, 6 15, ab Halle-Trotz: 7 1/2, 12 1/2, 5 1/2 1/2.

Die Gebührensicherheit der Feldpost nicht mißbrauchen!

Aus Anlaß vielfachen Mißbrauchs der Feldpost wird erneut darauf hingewiesen, daß Gebührensicherheit und -Vergütigungen im Feldpostverkehr nur Sendungen in Privatangelegenheiten der Angehörigen des Heeres genießen. Den Angehörigen des Heeres gleich steht das Personal der deutschen Landesvereine vom Roten Kreuz und der ihnen gleichstehenden Orden und Gesellschaften, soweit es in der freiwilligen Krankenpflege auf dem Kriegsschauplatz wirksam tätig ist, also nicht auch bei häufigem oder vorübergehendem Aufenthalt in der Heimat. Die Postvergütigungen gelten nicht im Ortsverkehr und nicht für Postbeamte der Militärverwaltung.

Sendungen, welche rein gewerbliche Angelegenheiten der Absender oder der Empfänger betreffen, haben auf Gebührensicherheit überhaupt keinen Anspruch. Die Seeresverwaltung hat hierauf im Armeekorrespondenzblatt durch folgenden Erlass vom 31. Mai über den Mißbrauch der Luftpost, „Feldpostbrief“ besonders hingewiesen. „Nach § 25 der Feldpostdienstordnung haben Sendungen in rein gewerblichen Angelegenheiten der Absender oder Empfänger keinen Anspruch auf Gebührensicherungen. Die Ueberlieferung von Anpreizungen und Ueberbittungen rein gewerblicher Art unter der Bezeichnung „Feldpostbrief“ ist daher unzulässig. Die Kommando- und Truppenbefehlshaber werden ersucht, die ihnen in unerlaubter Weise ausgehenden Sendungen rein gewerblichen Inhalts der Feldpost- oder Postanstalt zu übergeben, damit gegen den Mißbrauch der Gebührensicherheit eingeschritten werden kann.“

Kriegsministerium. Im Auftrage v. Wrisberg.

Es wird dringend davor gewarnt, Briefsendungen zur Erlangung der damit verbundenen Gebührensicherungen unzulässig zu verfahren. Die Postverwaltung teilt in allen zu ihrer Kenntnis kommenden Fällen dieser Art gegen die Teilnehmer des Straßverkehrs wegen Fortschleppung ein. Sendungen in rein gewerblichen Angelegenheiten der Absender oder der Empfänger sind nach den

... die in der ...

... die in der ...

Eine familie Madalen-Beier

... die in der ...

Holländischer Kolonialverein

... die in der ...

... die in der ...

... die in der ...

... die in der ...

... die in der ...

... die in der ...

... die in der ...

... die in der ...

... die in der ...

... die in der ...

... die in der ...

... die in der ...

... die in der ...

... die in der ...

... die in der ...

... die in der ...

... die in der ...

... die in der ...

Theater, Konzert und Vorträge

... die in der ...

... die in der ...

... die in der ...

... die in der ...

... die in der ...

... die in der ...

... die in der ...

... die in der ...

... die in der ...

... die in der ...

... die in der ...

... die in der ...

... die in der ...



die Verbände und Genossenschaften für Rohstoffe und Halbfabrikate heranzuziehen. Hierfür ist ebenfalls von der Berechnung der Warengruppensteuer Abstand zu nehmen.

**Genossenschaft Barchin in Beendorf.** Im dritten Vierteljahr 1916 verlor der Bergwerks- und Hüttenbetrieb ohne nennenswerte Erlöse. Der Anteil der Genossenschaft am Gesamtjahresertrag belief sich auf 21945 D-Mrk. reines Kapital; 205 D-Mrk. reines Kapital; 22 160 D-Mrk. (1. B. 14 430 D-Mrk.) reines Kapital zur Verfügung. Der Betriebsüberschuss stellt sich auf 219 744 D-Mrk. Dazu kommt der anteilige Ertrag auf Kriegsschuld-Affären mit 40 010 D-Mrk. Es sind zurückzuführen für Schuldzinsen, Preisausgleichungen, allgemeine Lasten, Steuern und Zinsen 206 330 D-Mrk. davon gehen aus Betätigungsobertragungen 21 249 D-Mrk. ab. Es bleibt somit, wie bereits mitgeteilt, ein Nettogewinn von 174 678 (1. B. 41 834) D-Mrk.

**Die Braunkohlenwerke des sächsischen Staats** werden sehr bald die geplante Erweiterung erfahren. Die Braunkohlen-A.G. des Staates in Dörfelheide (S.-O.) beruht nämlich jetzt eine außerordentliche Generalversammlung ein, in der beschließen werden soll, das Gesellschaftsvermögen im gansen an den sächsischen Staatsfiskus zu veräußern.

**Landwirtschaftliche Zeitschrift, H. 6. in Kattowitz.** Die Generalversammlung, in der 7 Millionen ein Kapital von 9 755 000 D-Mrk. verteilt, setzte die Dividende auf 4% Prozent fest und wählte an Stelle eines freiwillig ausgetretenen Vorstandes Direktor Hans Schüb von dem Generaloberbau für das sächsische Braunkohlenfeld in den Aufsichtsrat. Eine ebenfalls ausgetretene Mitglied des Aufsichtsrates Herr Adolf Wenzel, Direktor der Gesellschaft für elektrische Unternehmungen zu Berlin, wurde erneut in sein Amt berufen.

**Deutsche Elektrolieferanten.** Die Erfahrungen des Krieges haben die an der Erzeugung, dem Handel und dem Verbrauch von Kupfer beteiligten Kreise zwingen hingewiesen, die sachlich ganz unangenehmsten Abhängigkeiten des heimischen Kupfermarktes von England zu beseitigen. Eine wichtige Vorbereitung hierfür ist nunmehr dadurch getroffen, daß die Erzeugung der unerschöpflichen Londoner Selbst-erzeugnisse durch eine deutsche Werks für Elektrolieferanten in die Wege geleitet ist. Nach umfassenden Vorarbeiten ist am 30. November d. J. im Dienstgebäude der Handelskammer zu Berlin eine „Vereinigung für die deutsche Elektrolieferanten“ gegründet worden, welcher die Errichtung einer Selbst-

erzeugnisse für diese Rohstoffe. Ein des Vereins ist Berlin. Zum Vorsitzenden wurde Herr Peierls, Direktor der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft in Berlin, gewählt; stellvertretende Vorsitzende sind die Herren Dieck, Direktor der Norddeutsche Raffinerie, Hamburg, Kommerzialrat Korbert Leng, in Birmo N. Lang & Co. in Berlin, und Hoff, Generaldirektor der Firma Balle & Selke in Witten.

**Wirtschaftlichen Verein für Lederindustrie in Köln.** In der Generalversammlung, protokolliert der Aktionär Weider wieder gegen die Forderung der Verwaltung. Der Vereinigung stellte sich nach jeder Berechnung wesentlich niedriger als der von der Verwaltung angegebene Betrag von 1 348 000 D-Mrk. der beizuliegenden Bilanzüberschuss darstellte. Infolgedessen dürfte die Forderung für den Vorstand nur 88 000 D-Mrk. und für den Aufsichtsrat nur 48 000 D-Mrk. betragen, während die Verwaltung für beide zusammen die Gesamtsumme auf 193 475 D-Mrk. berechnet habe. Trotz dieser Einwendungen wurden sämtliche Urträge der Verwaltung mit großer Mehrheit genehmigt und die sofort zahlbare Dividende auf 6 Proz. festgesetzt. Ein Antrag Weiders, die Dividende nicht auszuscheiden, sondern den Betrag in Reserve zu stellen, wurde mit 1005 gegen 28 Stimmen abgelehnt. Neben die Geschäftsliste teilte die Verwaltung mit, die Gesellschaft habe bisher noch gute Konjunkturgewinne infolge guter Räte und rechtzeitigen Einkaufs erzielen können, sie würden aber künftig fortfallen. Die Mitglieder ließen sich daher schwer beurteilen, zumal da durch höhere Löhne und Aufwendungen für Unternehmungen der Gewinn beeinträchtigt würde. Die Preisänderung der Rohstoffe habe bei der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erhöht; den Raffinerien würden 92 Proz. der Rohstoffherstellung zugeführt, während der Rest der Exportindustrie zur Verfügung liege, woran aber die Gesellschaft auch beteiligt ist.

**Neue Verfügungen für den Leder- und Schuhwarenmarkt.** Nach einer Entscheidung der Kontrollstelle für freigegebenes Leder ist der Anteil der Freibräue der für Dressurmaterial unbrauchbaren Schläder für den Kleinvertrieb, also die Schuhwarendeckel, auf 60 Proz. und für die Schuhindustrie auf 40 Proz. festgesetzt worden. Hinslang war das Verhältnis 50 zu 50. Eine Änderung ist vorgesehen, sobald Erlaubnisse zur Verfügung stehen. Dieses ist die Aufgabe der neuen Erlaubnisbehörde. Um eine Erparnis an Schuhwerk zu erzielen, ist die Vorfrist erlangt, daß Schuhfabriken nicht mehr höher als 15% Sentimeter schlichten werden dürfen. Tief einschneidend ist die Vorfrist in Zukunft für Strahlenbügel, die gelten nur bis zum Beginn des Gelentes

aus Mollerei machen zu dürfen. Die Unterhaltung des Schuhen mit Doppelsohlen oder Zwischensohlen ist verboten. Eine ganze Anzahl Vorfristen regelt weiter die Frage, wo und wie Leder im Schuhwerk in geeigneter Weise zu ergreifen ist.

**Preisbeschränkungen für Mehl, Weizen und Getreidemehl.** Der „Große Ausweis“ des Verbandes deutscher Detailhändler für den Textilbranche, e. B. (Sitz Hamburg), nahm in seiner Sitzung vom 25. November d. J. einstimmig eine Beschränkung an, wonach er sich innertwöchentlich der Angelegenheit der Preisänderung des Ausweises des „Deutschen Handelsblatts“ vom 28. Oktober d. J. vollständig einverstanden erklärt. Zugleich wird in der Erklärung die Zulässigkeit von Durchschnittspreisen im Einzelhandel festgesetzt, sofern der Nachweis erbracht wird, daß ein Konjunkturgewinn dabei nicht erzielt wird. Schließlich beschränkt er die „Erträge“ aus bringen abeten, das — zur Vermeidung von Unklarheiten und Beunruhigungen — bezüglich derjenigen Mehl- und Weizenarten, welche durch das Sondergesetz vom 30. März d. J. geregelt sind, nicht auch nach die Wiedererlässe vom 23. Juli und 23. September 1915 Anwendung finden sollen.

**Verrechnungswesen.** Der Aufsichtsrat hat beschlossen, in der am 19. Dezember d. J. stattfindenden Generalversammlung 5 Prozent gegen 4 Prozent im Vorjahr auf das eine Million betragende Aktientatbestand vorzuschlagen. Der erste Vortrag stellt sich auf Mk. 157 009,36, davon sollen Mk. 55 750,73 zu Abschreibungen verwendet werden, Mk. 20 000 sollen dem Debitorenkonto zugeführt und Mk. 16 058,63 auf neue Reserven vertragen werden.

**Wasserstände.**

(4. bedeutet über — unter Null.)

Staat und Umland.	1. Okt.	2. Okt.	3. Okt.	4. Okt.	5. Okt.
Wien	+	+	+	+	+
Wien Oberpegel	+	+2,6	+	+2,12	2
Wien Unterpegel	+	+1,6	+	+1,56	4
Wien oberer Unterpegel	+	+2,46	+	+2,48	—
Wien unterer Unterpegel	+	+0,26	+	+0,26	—
Wien	2. Okt.	+1,78	4. Okt.	+1,63	10
Wien Oberpegel	1. Okt.	+2,41	3. Okt.	+2,3	3
Wien Unterpegel	+	+1,34	+	+1,16	8
Berlin	+	+0,98	+	+0,91	2
Wien	+	+1,53	+	+1,52	1
Wien	+	+0,56	+	+0,53	6

**Mitteldeutsche Privat-Bank, Aktiengesellschaft, Poststrasse 12. Filiale Halle a. S. Fernsprecher Nr 1382, 1383, 1692**

**Amtliche Bekanntmachungen.**

Durch Bekanntmachung vom 4. 12. 16 Nr. 304/11. 16. B. 1 abe ist eine Befreiungsaufnahme und Befreiungnahme der Gemeindefürsorge von Kalan und Scholade zugunsten der Heeresverwaltung verfügt.

Die Bekanntmachung ist in den amtlichen Zeitungen veröffentlicht worden.

Magdeburg, den 4. Dezember 1916.

Der stellv. Kommandierende General des 4. Armeekorps: **Dr. v. Lyncker**, General der Infanterie, à la suite des Aufwärtigen-Bataillions Nr. 2.

**Bekanntmachung.**

Die Ferien an den hiesigen hiesigen höheren Schulen (Städt. Gymnasium, Oberrealschule, Reformationsgymnasium sowie Anstalt mit Studienanstalt, Mittels- und Volksschulen) sind durch den Herrn Oberpräsidenten von Preußen Sachse von Halle, des Herrn Unterrichtsminister vom 6. November 1915 U. III. A. 1603 L. U. II. pp. für das Schuljahr 1917/18 in folgender Weise festgesetzt worden:

Bekanntmachung der Ferien	Dauer	Schluß	Wiederbeginn
Herferien 1917	16 Tage	Sonnabend, den 31. März	Dienstag, den 17. April
Winterferien	6 Tage	Freitag, den 25. Mai	Freitag, den 1. Juni
Sommerferien	31 Tage	Freitag, den 6. Juli	Dienstag, den 7. August
Herferien	11 Tage	Sonnabend, den 29. Sept.	Donnerstag, den 11. Okt.
Winterferien	16 Tage	Sonnabend, den 22. Dez.	Dienstag, den 8. Jan. 1918.
Summa	80 Tage		

Schluß des Schuljahres 1917/18: Sonnabend, den 23. März 1918. Halle a. S., den 29. November 1916.

Der Magistrat.

**Beamten-Konsum-Verein zu Halle a. S.**

E. G. m. b. H.

Vermögen.	Bilanz.	Verbindlichkeiten.	
1. Kassenbestand	5 126,-	1. Reserveronds	19 365,92
2. Wertpapiere	191 614,55	Zuschreibung	334,08
3. Bankguthaben:		2. Hausausgaben (Geb-)	
a. Sammelkonto	70 215,-	Unserh.)	9 838,76
b. Beschkkonto	1 022,47	Zuschreibung	2 542,69
4. Bestand:		Zuschreibung	1 513,03
a. Waren	70 057,52	4. Kauttionen	12 500,-
b. Titeln und Packpapier	1 310,70	5. Geschaftsguthaben der Mitgl.	
5. Wert des Grundbesitzes:		verbleibend	106 228,02
a. Geschäftsraum	20 366,75	ausgeschaidend	2 609,15
Abstreub. (1/10 v. Bauwert)	265,75	6. Hausausgaben:	
b. Niederlagegebäude	67 648,31	7. Bäckerei - Erneuerungskonto	5 000,-
Abstreub. (2/10 v. Bauwert)	2 471,14	8. Kreditorenkonto:	
c. Wohnhaus	51 933,91	a) Kriesschuldner der	
Abstreub. (1/10 v. Bauwert)	316,27	Mitglieder	63 442,-
6. Geschäftsguthaben:		b) Zinsen i. d. Kriegs-	
Abstreubung	97,-	ansche	2 935,85
7. Einrichtungskonto: Lager	3,-	9. Aussehender Bestand:	
Bäckerei	3,-	a. aus dem Lagergeschäft	183 000,-
Bosterei	3,-	b. Liefernver-	
8. Automobilkonto	4 000,-	gesch. d.	1 359,-
9. Vorsuchsanteile Versicherungsgebühren	324,-	10. Uebernahme	24 724,47
10. Zuerstigte Kauttionen	12 500,-		
Summa	493 122,06	Summe	493 122,06

Mitgliedsstand am 1. 10. 1915 — Anfang des Geschäftsjahres — 7154 Mitglieder  
Zugang im Geschäftsjahre 1915/16 347  
zusammen 7501 Mitglieder

Abgang: a) durch Kündigung 164  
b) durch Tod 9  
c) durch Ausschlusung 214 Mitglieder

Bestand am 30. September 1916 7287 Mitglieder  
Geschäftsguthaben der Mitglieder am 1. Oktober 1915 105 069,10 Mk.  
Verrechnung im Jahre 1915/16 3 768,07  
Gesamtbestand der Geschäftsguthaben am 30. September 1916 108 837,17 Mk.  
Hafsumme der Mitglieder am 1. Oktober 1915 143 048,-  
Verrechnung im Jahr 1915/16 2 732,-  
Hafsumme der Mitglieder am 30. September 1916 145 740,- Mk.

Halle (Saale), den 10. November 1916.  
Der Vorstand: Tschelmann, Postel, Hasselbever, Raak, Sander.

In das hiesige Handelsregister Nr. 1851 betr. die offene Handelsgesellschaft Carl & Co., Halle (S.), ist heute eingetragen: Helene Schöber ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Gleichzeitig ist der bisher unternehmer Franz Carl in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetragen. Die Firma des letzteren ist nunmehr Franz Carl & Co., Halle (S.), den 27. November 1916.

In das hiesige Handelsregister Nr. 302 betr. die offene Handelsgesellschaft Bruno Freitag, Halle a. S., ist heute eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Geschäftsführer Kaufmann B. Reinhold Freitag in allgemeiner Liquidation der Firma, des Statutens des Hugo Wieders, des Wilhelm G. Geyer und des Hermann Holz bleibt bestehen. Halle a. S., den 28. November 1916. Königl.ches Amtsgericht, Abt. 19.

In das hiesige Handelsregister Nr. 339 betr. hiesige Zeichen u. Exportartikel-Fabrik Franz König & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Halle a. S., ist heute eingetragen: Franz König ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Erhard Schöber ist zum alleinigen Geschäftsführer bestellt. Durch Eintragung der Gesellschaftsreformulierung vom 19. November 1916 sind die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in den §§ 5, 9, 11, 13-16 und 18 geändert. Halle a. S., den 29. Nov. 1916. Königl.ches Amtsgericht, Abt. 19.

**Chemie-Schule für Damen**  
Ausschreitender Frauenberuf  
Prospekte, Näheres in der Schule  
Dr. S. Gärtner, Halle a. S., Mühlweg 29.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma G. Hermann Kaufmann, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Halle, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 18. Dezember 1916, vormittags 11 1/2 Uhr, vor dem Königl. Amtsgerichte hier, Hofstraße 13, Nummer 45, anberaumt. Halle a. S., den 28. Nov. 1916. Der Gerichtsvorsteher des Königl. Amtsgerichts, Abt. 7.

**Vermischtes**

**Elegante gestrickte Damen-Jacken**  
empfehlen als beliebtes Weihnachts-Geschenk für junge Mädchen und Damen, weil sie sich gern modern kleiden, in sehr guter modischer Ausführung, preiswert und gut, ohne Bezugshrein künstlich

**H. Schnee Nachf.**  
R. F. Ebermann,  
Halle a. S., Gr. Steinstr. 84.

**Nerven-Herz-Gefäss-Kranke**  
S.-Rat Dr. F. Müller  
Dr. v. Mollath  
Spezialklinik im Lieberstein  
in Wittenberg (7 Meilen) Gr.-Schloßberg



**Der Bergmann**  
ist in hohem Maße den Einflüssen von feuchter Luft und Temperaturwechsel ausgesetzt. Dies oft führen diese zu Krankheiten des Halses oder der Stimmritze, wenn nicht rechtzeitig

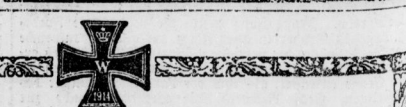
**Wöblin TABLETTEN**  
als Vorbeugungsmittel Anwendung finden. Ihre wertvollen Bestandteile bewirken stets Desinfektion auf natürliche Weise. Sie schmeden angenehm, durstlösend und erfrischend.  
Schachtel mit 400 Tabletten in allen Apotheken und Drogerien Mk. 1.-  
Warnung vor Nachahmungen! — Verlangen Sie stets „Wöblin“

**Familien-Nachrichten.**

Nach längerem, mit Geduld ertragenen Leiden erlöste Gott Sonnabend mittag 1 1/2 Uhr unsere unvergessliche, geliebte, tausendfache Mutter, Schwieger- und Grossmutter, die Hotelbesitzerin

**Frau verw. Emma Schulz geb. Boltze**  
im 69. Lebensjahre.  
Halle a. S., Hotel Kaiserhof, den 4. Dezember 1916.

In Namen aller Hinterbliebenen  
**Oskar Schulz.**  
Vererbter und Einziger Erbe findet Mittwoch, den 6. Debr. 2 1/2 Uhr, auf dem Gertraudenfriedhof statt.



**Statt besonderer Anzeige.**  
Nach den jetzt eingegangenen Nachrichten müssen wir leider die traurige Gewissheit hinnehmen, dass unser als vermisst gemeldeter, einziger, heilsgewisser Sohn

**Felix Erler,**  
Leutnant d. Res. und Kompagnie-Führer im 162. Inf.-Regt.  
Inhaber des Eisernen Kreuzes und des Hansatenkreuzes,  
im Alter von 27 Jahren am 4. August d. J. bei einem Sturmangriff an der Spitze seiner Kompagnie, in treuer Pflichterfüllung bis auf's Äusserste, im feindlichen Schützengraben den Heldentod erlitten hat, nachdem er von Anbeginn des Krieges an auf Front war. Er war unser Stolz, unsere Hoffnung.

In tiefem Schmerz  
**Carl Erler**, vereid. Bücherrevisor,  
**Agnes Erler** geb. Scherschmidt.  
Beilaidescheuchts dankend abgeleht.